

Allgemeine Richtlinien des ASV Rastatt 1923 e. V.



Präambel

Lieber Vereinskamerad,

es ist in unserem ureigensten Interesse, die Natur zu schützen, damit wir auch in Zukunft noch unserem geliebten Hobby nachgehen können. Bitte gehe daher stets schonend mit der Natur um und hilf mit, den Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu bewahren. Als Angler haben wir diesbezüglich eine Vorbildfunktion.

Sei dir bitte stets bewusst darüber, dass Fische lebende Kreaturen sind, die eine respektvolle und waidgerechte Behandlung verdienen.

Bitte trage durch dein Verhalten in der Natur und durch einen angemessenen Umgang mit den Fischen dazu bei, ein positives Bild vom Angeln in der Gesellschaft zu etablieren bzw. zu festigen.

Jeder, der unsere Pachtgewässer befischt, ist an die Einhaltung der nachstehenden Richtlinien gebunden.

Die Vorstandschaft des ASV Rastatt 1923 e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Fischereiberechtigung
- § 2 Zeit des Fischens
- § 3 Erlaubte Fanggeräte und -methoden
- § 4 Verbotene Fanggeräte und -methoden
- § 5 Schonzeiten, Mindestmaße und sonstige Fangbestimmungen
- § 6 Fischereiaufseher
- § 7 Angeln mit dem Boot
- § 8 Naturschutzbestimmungen und Verhalten am Gewässer
- § 9 Informations- und Mitwirkungspflichten
- §10 Befahren der Leinpfade
- §11 Sonstige Bestimmungen

§ 1 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist nur, wer den vom Verein ausgestellten gültigen Fischereierlaubnisschein und den gültigen staatlichen Jahresfischereischein besitzt. Fischereipapiere sind nicht übertragbar. Sie sind beim Angeln stets im Original mitzuführen.

Zur Förderung der Fischereiwissenschaft und der Fischereibetreuung der Gewässer ist der Angelkarteninhaber außerdem verpflichtet, die Fangergebnisse laufend in den Fangstatistikblättern aufzuzeichnen und nach Beendigung eines Fischereijahres - spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres - seine Fangstatistikblätter beim ASV Rastatt einzureichen. Mehr zum Führen der Fangstatistik ist unter <https://asv-rastatt.de/downloads> → „Leitfaden Fangstatistik“ zu finden.

Die mitzuführenden Angelpapiere sind auf Verlangen den amtlichen und den vom Verein bestellten Fischereiaufsehern jederzeit auszuhändigen.

Kinder und Jugendliche, die mit Erfolg die Fischerprüfung abgelegt haben, sind den erwachsenen Anglern mit Fischerprüfung gleichgestellt.

Kinder und Jugendliche, die Mitglied im ASV Rastatt sind und das siebte, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, können einen Jugendfischereischein lösen. Dieser berechtigt, in Verbindung mit einem Erlaubnisschein des ASV Rastatt, zur Ausübung der Fischerei, allerdings nur unter Aufsicht einer mindestens achtzehn Jahre alten fischereiberechtigten Person, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist.

Auf dem Erlaubnisschein und auf den- Gewässerkarten sind die Gewässer des Vereins und die Pachtgemeinschaften, in denen gefischt werden darf verzeichnet.

Im Stinkgraben und dem Wasserbecken vor der Pumpstation des Riedkanals an der Alten Murg darf nicht gefischt werden. Hinter der Pumpstation in Richtung Goldkanal/Stettmundsee ist das Fischen erlaubt.

Sämtliche Bestimmungen auf den Fischereierlaubniskarten, sowie die für die Fischerei relevanten, gesetzlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften (die Wichtigsten finden sich u.a. in aktueller Form auf der Homepage des Landesfischereiverbandes BW), sind zusätzlich zu den hier genannten Bestimmungen zu beachten.

§ 2 Zeit des Fischens

Seit dem Inkrafttreten der neuen Landesfischereiverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 03.02.2022 ist das Angeln zu jeder Uhrzeit erlaubt. Seit diesem Zeitpunkt ist damit das Nachtangeln in allen Gewässern erlaubt.

Die Schwarzenbachtalsperre ist vom 01.01. bis einschließlich 31.03. für die Fischerei gesperrt.

§ 3 Erlaubte Fanggeräte und -methoden

Als Fanggeräte dürfen benutzt werden:

- die Posenrute
- die Grundrute
- die Spinnrute
- die Fliegenrute
- die Ködersenke (Seitenlänge max. 1 x 1 m, Maschengröße min. 14 mm)
- der Kresteller (bis max. 50 cm Durchmesser)

Jeder Angler darf gleichzeitig höchstens mit maximal zwei Fanggeräten fischen. Die Fanggeräte müssen ständig beaufsichtigt werden.

Das Angelgerät darf höchstens drei Anbissstellen haben, die beim Ausüben des Angelns mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen.

Von Netzen und Reusen muss beim Angeln mit allen Fanggeräten ein Abstand von mindestens 50 m (siehe § 3 Abs. 5 LFischVO) eingehalten werden.

Eine Ködersenke darf verwendet werden, wenn sie eine max. Seitenlänge von 1 m hat und die Maschenweite von 14 mm nicht unterschreitet. Pro Tag und Angler dürfen mit der Ködersenke nicht mehr als 20 Köderfische gefangen werden. Es ist auf eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Köderfische zu achten.

§ 4 Verbotene Fanggeräte und -methoden

Verboten sind Explosivstoffe, betäubende und giftige Mittel, die Verwendung künstlichen Lichts, Fallen, Schlingen, Schlagfedern, Fischzangen, Fischgabeln, Harpunen, Schusswaffen, Zug- und Stellnetze, große Ködersenken mit mehr als 1 m Seitenlänge, Reusen, Setzangeln, die Verwendung von Zockern mit feststehenden Haken, sowie das Reißen (einschließlich Zocken, Schlenzen und dergleichen), weiter Legschnüre und Tellerangeln sowie die Anwendung elektrischen Stroms und anderer Fanggeräte, die eine Verwundung der Fische herbeiführen können.

Niemand darf an oder auf Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fanggeräte fangfertig mitführen. Ebenso verboten ist das Mitführen verbotener Fanggeräte an oder auf Gewässern.

Die oben genannten, verbotenen Fanggeräte sowie Fische, welche verbotswidrig gefangen wurden, werden durch den Verein sichergestellt und in Verwahrung genommen.

Das Eisfischen ist in allen Gewässern des Vereins verboten.

Die Verwendung von Kunstködern mit feststehendem Haken, z.B. Zocker mit eingegossenem Drilling oder Haken für das sogenannte „Reißen“ ist verboten.

Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten.

§ 5 Schonzeiten, Mindestmaße und sonstige Fangbestimmungen

Je Angler und Angeltag dürfen nicht mehr als drei „Gutfische“ - d.h. Fische, die eine Schonzeit und/oder Schonmaß gemäß nachstehender Tabelle haben - entnommen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die derzeit gültigen Schonzeiten und -maße:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß in cm	Sonderregelung ASV Rastatt
Aal	01.10. - 01.03.	50 cm	
Aland	01.04. - 31.05.	25 cm	
Äsche	01.02. - 30.04.	30 cm	
Bachforelle	01.10. - 28.02.	25 cm *	Schonzeit bis 31.03., Schonmaß 30 cm
Bachsaibling	01.10. - 28.02.	Kein Schonmaß *	Schonzeit bis 31.03., Schonmaß 30 cm
Barbe	01.05. - 15.06.	40 cm	
Döbel, Aitel, Firn	keine	keines	
Felchen, Renken	15.10. - 10.01.	30 cm	
Hecht	15.02. - 15.05.	50 cm	
Huchen	01.02. - 31.05.	70 cm	
Karpfen	Keine Schonzeit	35 cm	
Lachs	ganzjährig geschützt		
Meerforelle	ganzjährig geschützt		
Nase	15.03. - 31.05.	35 cm	
Quappe, Trüsche	01.11. - 28.02.	30 cm	
Rapfen	keine **	keines **	
Regenbogenforelle	01.10. - 28.02.	Kein Schonmaß *	Schonzeit bis 31.03., Schonmaß 30 cm
Schleie	15.05. - 30.06.	25 cm	
Seeforelle	01.10. - 28.02.	50 cm	
Seesaibling	01.10. - 28.02.	25 cm *	Schonzeit bis 31.03., Schonmaß 30 cm
Wels, Waller	keine	keines	Entnahmepflicht in allen Gewässern
Zander	01.04. - 15.05.	45 cm	
Edelkrebs, Weibchen	01.10. - 10.07.	12 cm	
Edelkrebs, Männchen	01.10. - 31.12.	12 cm	
Steinkrebs	01.10. - 31.12.	8 cm	

* Sonderregelung des Vereins und der PG Murg 1

** in Bayern: 01.03. bis 30.04., Schonmaß 40 cm

Das Mindestmaß ist wie folgt definiert:

- bei Fischen entspricht das Mindestmaß dem Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.
- bei Krebsen entspricht das Mindestmaß dem Abstand von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib.

Während der gesetzlichen Zander- und Hecht-Schonzeit vom 15.02. bis einschließlich 15.05. ist das Angeln mit künstlichem Köder sowie Streamer, Köderfisch und Fischfetzen verboten. Von dieser Regelung bestehen zwei Ausnahmen:

- Das Fischen mit der künstlichen Fliege (Nass- oder Trocken-Fliege) ist bereits ab 01.04. bis zum Ende der Zander- und Hecht-Schonzeit 15.05. nur im Murglos 8 und 9 erlaubt, danach gelten die bekannten Bestimmungen für Fliegenfischer.
- Nur im Hauptstrom des Rheins ist das Blinkern auf Wels mit einem künstlichen Köder größer 25 cm im Zeitraum vom 15.02. bis 15.05 erlaubt.

- Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und schonend in das Gewässer zurückgesetzt werden, dem sie entnommen wurden. Ein Zurückwerfen ist verboten.

Fische und Krebse, die aufgrund der Bestimmungen über Schonzeiten und -maße zurückgesetzt werden müssen, dürfen nur mit nassen Händen berührt werden.

Die invasiven Krebspopulationen unterliegen weder Schonzeit noch Schonmaß und müssen den Gewässern entnommen werden. Dazu gehören:

- Galizischer Sumpfkrebs
- Signalkrebs
- Gamberkreb
- Roter Sumpfkrebs
- Marmorkrebs
- Kalikokrebs

Die vorhandenen Restbestände an Graskarpfen dürfen im Münchfeldsee erst ab einer Länge von 80 cm entnommen werden.

§ 6 Fischereiaufseher

Die vom Verein bestellten Fischereiaufseher sind berechtigt, die Angelpapiere, Fanggeräte und den Fang der Angler zu kontrollieren. Die Bootsangler sind verpflichtet, zur Kontrolle auf Anruf mit dem Boot anzulegen bzw. dem Fischereiaufseher bis zum befestigten Ufer entgegenzukommen.

Der Fischereiaufseher hat auf Verlangen seinen Ausweis vorzuzeigen, es sei denn, dass ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Der Fischereiaufseher ist befugt, Personen, die unberechtigt fischen, oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen Fischereivorschriften begehen, die gefangenen Fische, die Fanggeräte sowie den Erlaubnisschein abzunehmen.

Die staatlich bestellten Fischereiaufseher haben bei der Ausübung der Fischereiaufsicht die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes.

Die ehrenamtlichen Fischereiaufseher und die Fischereiaufseher des Vereins haben die abgenommenen Fische und Fanggeräte unverzüglich einer Polizeidienststelle zu übergeben.

§ 7 Angeln mit dem Boot

Alle Boote, die in die Gewässer eingebracht werden, sind beim Verein zu melden und mit einer Kennzeichnung mit Namen und Anschrift des Eigentümers zu versehen.

Keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen Boote, vorbehaltlich anderslautender öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die nicht für den ständigen Verbleib am Gewässer bestimmt sind wie z.B. Schlauchboote, Kanus, Kayaks etc.

Von Baggergeräten, Schiffen und anderen technischen Anlagen ist ein angemessener Sicherheitsabstand einzuhalten. Auf Baggergeräte, Schiffsverkehr, Segler und andere Gewässernutzer ist Rücksicht zu nehmen.

Der Betrieb motorgetriebener Boote ist in unseren Gewässern mit Ausnahme des Hauptstromes des Rheins nicht gestattet. Hierzu zählen auch elektrisch angetriebene Boote.

Für den Betrieb von Booten mit einer Motorleistung ab 15 PS ist auf dem Hauptstrom des Rheins ein Führerschein erforderlich.

Außer am Münchfeldsee und der Schwarzenbachtalsperre ist die Bootsangelei mit max. zwei Ruten pro Angler in allen Gewässern erlaubt; auch das Schleppangeln ist in diesen Gewässern zulässig.

Für das Bootsangeln gelten des Weiteren die folgenden Sonderbestimmungen:

- Auf der Schwarzenbachtalsperre ist das Benutzen eines Bellybootes verboten.
- In den Altgewässern Elchesheim-Illingen (Gewässernummer 6) und Au am Rhein (Gewässernummern 9-13) dürfen Boote nur für die Dauer des Angelns eingebracht und nicht dauerhaft ausgelegt werden.

Am Goldkanal/Stettmundsee verfügt der Verein über 40 Bootsliegeplätze. Die kostenpflichtige Anmietung von Bootsliegeplätzen ist nur über den Verein möglich.

§ 8 Naturschutzbestimmungen und Verhalten am Gewässer

Das Angeln ist – wie fast jede Tätigkeit – mit Gefahren verbunden, die jedoch durch verantwortungsvolles Handeln, die Anwendung gesunden Menschenverstandes und Respekt für die Natur und ihre Elemente minimiert werden können. Der ASV Rastatt haftet für keinerlei Sach- oder Personenschäden, welche der Angler sich selbst oder Anderen bei der Ausübung des Angelns oder damit zusammenhängender Tätigkeiten zufügt. Das Angeln ist stets so auszuüben, dass keine Selbst- oder Fremdgefährdung erfolgt; kein Fisch ist es wert, Leib und Leben dafür zu riskieren. Daher sollten u.a. folgende Punkte stets beachtet werden (keine abschließende Aufzählung):

- Angelruten leiten normalerweise elektrischen Strom hervorragend – von Hochspannungsleitungen ist daher immer ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Bei Gewittern ist aufgrund der Leitfähigkeit von Angelruten ebenfalls große Vorsicht geboten.
- Beim Lösen von Hängern können Köder, vor allem mit Drillingen bewehrte Kunstköder zu „Geschossen“ werden, die schlimme Verletzungen verursachen können.
- Die Ufer-Steinpackungen am Rhein, aber auch an anderen Gewässern können sehr rutschig sein – ein Sturz kann schlimme Folgen haben.
- Eine Wathose kann vor allem am Rhein ohne das Tragen eines Watgürtels zur tödlichen Falle werden, wenn sie nach einem Sturz vollläuft.
- Wasserverfahrzeuge haben lange Bremswege; mangelnder Abstand oder ein Aufenthalt im Gefahrenbereich kann sehr gefährlich sein.

Bei der Ausübung des Angelns ist der Angler stets zur Rücksichtnahme gegenüber Anderen verpflichtet. Dies gilt insbesondere gegenüber Gewässernutzern wie z.B. Kanuten, Seglern und anderen Anglern.

In einem Umkreis von 30 m, im Rhein von 50 m oberhalb und unterhalb der Ein- und Ausgänge von Fischtreppen, sowie in diesen Anlagen selbst, ist jede Art des Fischfangs verboten.

Angelplätze sind immer sauber zu verlassen. Eventuell aufgefundener Anglermüll, d.h. Schnüre, Maden- und Tauwurmdosen, Fischfutterbeutel etc., ist in jedem Fall einzusammeln und umweltgerecht zu entsorgen.

Das Parken am Gewässer hat so zu erfolgen, dass niemand bei der Weiter- oder Durchfahrt behindert wird.

Im Öffnungsbereich von Schranken und auf dem Hochwasserdamm ist das Parken untersagt.

Das Parken auf dem Murgvorland ist verboten.

Das Umfahren von Schranken oder das Abweichen von den vorgeschriebenen Wegen ist nicht gestattet.

Jegliche Veränderung der Uferböschungen, insbesondere das Anlegen von Angelplätzen, ist an unseren Gewässern untersagt. Hierzu gehört ebenfalls das Fällen von Bäumen und Abschlagen oder Rückschneiden von Hecken.

Das Entzünden von Feuer ist an allen Gewässern verboten. Dies beinhaltet auch alle Arten von zum Grillen genutzten Feuerstellen.

In der Murg und allen Nebengewässern der Murg darf der Fang von Köderfischen mit der Ködersenke nur zwischen der Niederbühler Brücke und der Mündung, unter Beachtung des ausgewiesenen Schongebietes, ausgeübt werden. Flussaufwärts der Niederbühler Brücke ist der Fang von Köderfischen mit der Ködersenke ganzjährig verboten.

§ 9 Informations- und Mitwirkungspflichten

Alle Angler sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich über Änderungen sämtlicher Bestimmungen zu informieren. Änderungen der Bestimmungen können den Aushängen in den Schaukästen am Münchfeldsee sowie der Website des ASV Rastatt, www.asv-rastatt.de entnommen werden.

Im Jahr der Neuaufnahme sind die Neumitglieder verpflichtet, einen Arbeitseinsatz von ca. drei Stunden, welcher im Regelfall im September des Jahres der Neuaufnahme abgehalten wird, abzuleisten. Inhalt des Arbeitseinsatzes ist eine Gewässerputzaktion. Sollte das Neumitglied am entsprechenden Termin verhindert sein oder nicht erscheinen, behält sich der Verein die Festsetzung eines Ersatztermins vor.

Vereinsmitglieder, die verbotene Geräte im oder in der Nähe des Wassers auffinden, sind - sollte dies den Umständen am Gewässer nach zumutbar sein - verpflichtet, diese entweder der Polizei, dem Verein oder auf der Geschäftsstelle (FP Niederbühl) abzugeben.

Gekennzeichnete Fanggeräte wie zum Beispiel Stellnetze oder Reusen von Berufsfischern gehören jedoch nicht dazu und sind im Gewässer zu belassen.

Fische, die eindeutige Krankheitssymptome aufweisen, sollten nach Möglichkeit fotografiert werden. Die Fotoaufnahmen sind zeitnah an den Verein zu senden.

Beobachtungen grober Verstöße gegen die hier aufgeführten Bestimmungen, insbesondere Straftaten zum Nachteil des ASV Rastatt oder eines anderen Mitpächters, aber auch ein mögliches Fischsterben und Gewässerverunreinigungen hat der Angler möglichst fotografisch zu dokumentieren und dem Verein schnellstmöglich zu melden.

Wenn in den vom Verein gepachteten Fischgewässern beim Rückgang des Hochwassers in Tümpeln, Vertiefungen etc. in größeren Mengen Fische aufgefunden werden, so ist der Angler verpflichtet, diese zu fangen und in das nächstgelegene sichere Gewässer umzusetzen. Ist dies nicht zumutbar, so ist dem Verein sofort Meldung zu erstatten. Die ungefähre Anzahl und Art der Fische sind hierbei anzugeben.

§ 10 Befahren der Leinpfade

Für das Befahren der Leinpfade am Rhein ist eine Befahrungsgenehmigung erforderlich, welche über das Wasser- und Schifffahrtsamt Freiburg (WSA) beantragt werden kann. Ein entsprechender Antrag ist unter <https://asv-rastatt.de/downloads> → „Antrag WSA Leinpfade“ zu finden.

Das Befahren der Leinpfade ohne Genehmigung wird durch die Wasserschutzpolizei oder andere Behörden sanktioniert.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Grobe oder wiederholte Verstöße gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, die oben genannten Richtlinien oder gegen Bestimmungen auf den Erlaubniskarten können mit Vereinsausschluss geahndet werden.

Beim Töten der Fische sind das Tierschutzgesetz und die Schlachtverordnung zu befolgen. Gehälterte Fische sind nach Beendigung des Angelns sofort zu töten.

Das Mitglied ist im Zeitraum Oktober/November dazu verpflichtet, zwecks Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages für das jeweils kommende Jahr eine ausreichende Kontodeckung sicherzustellen.

Die Überlassung gefangener Fische an Dritte gegen Geldwertevorteil oder Dienstleistungen ist verboten.

Die Vorstandschaft des ASV Rastatt 1923 e.V.

Für wichtige Vermerke:
